

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Offenen Ganztagschulen der weiterführenden Schulen der Stadt Geesthacht

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 12.06.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Offenen Ganztagschulen vom 01.10.2010 und der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2019 erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Stadt Geesthacht betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG), der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen Bildungsgang vom 22.01.2020 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehenden Offenen Ganztagschulen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschulen ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die täglich planmäßige Schulzeit hinaus mit dem Ziel, in einem verlässlichen Rahmen ein differenziertes und am Bedarf der Kinder und der Eltern orientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot bereitzuhalten.
- (3) Die Stadt Geesthacht ist Träger der Offenen Ganztagschule der Alfred-Nobel-Schule.

§ 2

Koordination der Offenen Ganztagschule

Die Koordination der Offenen Ganztagschule gehört der Verwaltung des Schulträgers an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.

§ 3

Koordination der Offenen Ganztagschule

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie in Einzelangeboten. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche:

- Hausaufgabenbetreuung
- Spiel und Sport
- Kunst und Gestaltung
- Handwerk und Technik
- Theater und Literatur
- Fremdsprachen
- EDV und Berufsvorbereitung
- Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

Daneben sind weitere Angebote möglich.

- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 SchulG.
- (3) Der Schulträger gewährleistet den Schülerinnen und Schülern nach verbindlicher Anmeldung die offenen Betreuungsgruppen und Einzelangebote zu den in der jeweiligen Schule festgelegten Zeiten für das Ganztagsangebot.
- (4) Die offenen Betreuungsgruppen sowie die Einzelangebote werden durch mindestens eine Aufsichtsperson (§ 5) geleitet.
- (5) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulträger eine Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Kooperationspartnern an.
- (6) Kann die Offene Ganztagschule wegen behördlicher Anweisungen oder aus anderen unvermeidbaren bzw. zwingenden Gründen tatsächlich nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.
- (7) Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Dies gilt auch für bewegliche Ferientage und Schulentwicklungstage.

§ 4

Aufsichtspersonen der Offenen Ganztagschule

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Leiterinnen und Leiter von Einzelangeboten. Gleiches gilt für die Koordinationskräfte und für die in der Mensa eingesetzten Personen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule verbindlich angemeldet ist und sie tatsächlich auch besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 5

Anmeldung zum Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule offen. Das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Anmeldung und Teilnahme muss mindestens für ein Schulhalbjahr erklärt werden. Sie endet ohne vorherige Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Koordinationskraft der Offenen Ganztagschule und wird mit der Teilnahmebestätigung durch den Schulträger verbindlich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Angebote der Offenen Ganztagschule besteht nicht.
- (5) Schuljahr/Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung ist die nach SchulG bestimmte Zeit.

§ 6

Abmeldung vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die verbindliche Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Offenen Ganztagschule endet mit dem Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres.
- (2) Die Abmeldung aus der Offenen Ganztagschule im laufenden Schulhalbjahr ist nur möglich für den Fall:
 - a) eines Schulwechsels.
 - b) einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen.
 - c) eines anderen wichtigen Grundes.

Sie bedarf der Schriftform und ist bei der Koordinationskraft der Offenen Ganztagschule einzureichen. Sie wird mit Erhalt der Abmeldebestätigung durch den Schulträger verbindlich. Hier gilt eine Frist von 30 Tagen zum 1. des Folgemonats.

§ 7

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulträger kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausschließen, insbesondere:
 - a) bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers,
 - b) bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen der Schülerin/des Schülers,
 - c) bei wiederholter Zuwiderhandlung der Schülerin/des Schülers gegenüber den Anordnungen der Aufsichtspersonen,
 - d) bei unzureichenden und/oder falschen Angaben im Aufnahmeantrag der Schülerin/des Schülers für die Offenen Ganztagschule oder
 - e) bei unbegründetem Versäumnis der Kostenbeteiligung durch die Personensorgeberechtigten trotz Mahnbescheid.

Die Bestimmungen des § 25 des SchulG gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach § 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich durch die Koordinationskraft der Offenen Ganztagschule anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Koordinationskraft der Offenen Ganztagschule, die betroffenen Aufsichtspersonen sowie die Personensorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Koordinationskraft der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Angebotsbesuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 8

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse

Schleswig-Holstein versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Schulweg sowie in der Schule selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Koordinationskraft der Offenen Ganztagschule, der zuständigen Schule oder der Verwaltung des Schulträgers zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulträger in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

II. Gebühren

§ 9

Geltungsbereich und Zahlungspflicht

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule wird zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung sowie außerordentliche Kosten, die in einzelnen Angeboten anfallen können. Beides wird zusätzlich berechnet.
- (3) Die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag die Schülerin oder der Schüler an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit der verbindlichen Anmeldung und endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abmeldung nach dieser Satzung. Wird ein Kind im laufenden Schulhalbjahr aufgenommen oder verlässt ein Kind die Offene Ganztagschule in Folge von vorzeitiger Abmeldung (§ 7) oder Ausschluss (§ 8) sind die Kosten anteilig zu zahlen, d.h. die Zahlungspflicht beginnt dann entsprechend zum 1. des Anmeldemonats und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet bzw. in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 10

Höhe und Ermäßigung

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Alfred-Nobel-Schule ist eine monatliche Gebühr in Höhe von 36,00 Euro für jede angemeldete Schülerin und jeden angemeldeten Schüler zu entrichten.
- (2) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Offene Ganztagschule der Alfred-Nobel-Schule nur an einem Tag in der Woche besucht, wird eine Benutzungsgebühr von 18,00 Euro monatlich erhoben.
- (3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf 50 Prozent des regulären Betrages festgelegt werden. Als sozialer Härtefall gelten der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich bis zum 10. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Geesthacht zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben werden.
- (3) Die Gebührenerhebung beginnt analog zur Zahlungspflicht (§ 10) mit der verbindlichen Anmeldung und endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abmeldung nach dieser Satzung.
- (4) Für die Monate Juli und August werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

III. Abschlussvorschriften

§ 12 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Der Schulträger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Personensorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Die Bestimmungen des § 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Schuljahresbeginn 2010/2011 in Kraft.

Geesthacht, den 01.10.2010

Dr. Volker Manow
Bürgermeister

Diese Satzung ist wiedergegeben in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.05.2016 sowie der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2019 sowie der 3. Änderungssatzung vom 12.06.2020